

### *I. Der Religionsunterricht*

Im Sinne der religiös-sittlichen Zielsetzung des Erziehungs- und Bildungswesens der geltenden Verfassung<sup>1</sup> sind die Religion und die Sittenlehre nach Art. 53 des Schulgesetzes<sup>2</sup> «unerläßliche Gegenstände» des Schulunterrichtes der Alltagsschule, d. h. sie sind als ordentliches Lehrfach wesentlicher Bestandteil des Schulunterrichtes. Demzufolge ist ihr Besuch, insoweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, verpflichtend<sup>3</sup>. Der Religionsunterricht ist als obligatorischer Teil des Lehrplanes in Prüfungen und Zeugnissen zu behandeln und aufzuführen. Als ordentliches Schulfach ist er, was seine Aufnahme und Einordnung in den Schulplan betrifft, staatliche Angelegenheit. Er ist aber ebenso Angelegenheit der Kirche. Die staatlich-kirchliche Kontroverse um den Art. 16 der Verfassung, die zur Einschlebung einer salvatorischen Klausel zugunsten der kirchlichen Lehre in Abs. 1 nötigte, verdeutlicht diese Sachlage. Die frühen Entwürfe und die Regierungsvorlage sahen zwar den Religionsunterricht vor<sup>4</sup>, nahmen ihn aber von der staatlichen Aufsicht nicht aus<sup>5</sup>. Die endgültige Textfassung des Art. 16, obwohl er nur teilweise von kirchlicher Seite gebilligt wurde, wie der Bischof in einem Schreiben an den Fürsten ausdrücklich und eigens festhält<sup>6</sup>, und in Überein-

<sup>1</sup> A 19 Art. 15, wiederholt in B 86 Art. 42.

<sup>2</sup> B 86.

<sup>3</sup> Vgl. B 86 Art. 50; zur Problematik der Religionsfreiheit siehe Kap. II/§ 7 II 2.

<sup>4</sup> Vgl. A 14/§ 23; A 15/§ 8 (9); A 16/§ 9; insbesondere A 17/§ 16 Abs. 4.

<sup>5</sup> So A 17/§ 16 Abs. 1; dagegen wandte sich der Bischof in seinem Schreiben an den Landesverweser vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921: «... Für den § 16 machen wir folgenden Vorschlag: 'Das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Religionsunterricht ausgenommen, steht unter staatlicher Aufsicht und soll in katholischem und vaterländischem Geiste gehalten sein.' Das wäre das erste Alinea; in Alinea 7, erste Zeile fällt das Wort 'oberste' aus. Die Begründung dieses Vorschlages ist klar ersichtlich; es ist doch einleuchtend, daß der Religionsunterricht nicht unter staatlicher Aufsicht stehen kann...».

<sup>6</sup> Martin berichtet in einem Brief vom 25. September 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963, davon. Er wiedergibt den Wortlaut des bischöflichen Schreibens, das vom 14. September 1921 datiert und am 23. September 1921 in Feldsberg eingetroffen ist. U. a. stand darin: «... In Bezug auf Art. 16 aber hat die Kommission an den beiden Bestimmungen festgehalten: das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht /unbeschadet der Unanständigkeit der kirchlichen Lehre/